

Dienstwagenüberlassungsvertrag

Zwischen

der ..., [exakte Firmierung und Postadresse des Arbeitgebers],

– im Folgenden „Arbeitgeber“ genannt –

und

Frau/Herrn ... [Name, Postadresse],

– im Folgenden „Mitarbeiter“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Überlassung des Dienstfahrzeugs

Der Arbeitgeber stellt dem Mitarbeiter ein Dienstfahrzeug der gehobenen Mittelklasse, auch zur privaten Nutzung, zur Verfügung.

§ 2

Nutzungsmöglichkeiten

- (1) Das Firmenfahrzeug darf für betriebliche oder geschäftliche Zwecke im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz sowie für Privatfahrten genutzt werden.
- (2) Urlaubsreisen im Inland und im europäischen Ausland sind grundsätzlich erlaubt. Fahrten in osteuropäische Länder bedürfen der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers.
- (3) Die Überlassung des Firmenwagens an Dritte ist unzulässig. Ausgenommen davon ist die Überlassung an Ehegatten bzw. Lebenspartner, soweit sie im selben Haushalt leben.

§ 3

Rechte Dritter

- (1) Der Mitarbeiter hat den Firmenwagen von Rechten Dritter freizuhalten. Der Mitarbeiter darf ihn insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten, verleihen oder zur Sicherheit übereignen.
- (2) Entwendungen, Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen und der Versicherungsgesellschaft ... mitzuteilen.

§ 4 Pflichten des Nutzers

Der Mitarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug sachgemäß und schonend behandelt und gepflegt wird, und es insbesondere stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand gehalten wird. Die vom Hersteller vorgeschriebenen bzw. empfohlenen Wartungs- und Schmierdienste sind unbedingt pünktlich durchzuführen. Außerdem ist die Umrüstung von Sommer- auf Winterreifen bzw. von Winter- auf Sommerreifen durchzuführen.

§ 5 Kosten

- (1) Wartungs-, Reparatur- und Betriebskosten sowie die Kfz-Steuer und Kfz-Versicherung werden von dem Arbeitgeber getragen. Die Benzinkosten werden gegen Vorlage der Benzinrechnung beglichen. Bei Urlaubsreisen ins Ausland sind die Kraftstoffkosten von dem Mitarbeiter zu tragen.
- (2) Inspektion, Wartung und Reparaturen sind grundsätzlich in einer Vertragswerkstatt durchzuführen.
- (3) Etwaige Geldstrafen und Bußgelder hat der Mitarbeiter selbst zu tragen.

§ 6 Unfälle

- (1) Bei Unfallschäden bzw. Unfällen mit Personenschaden ist der Mitarbeiter verpflichtet, ohne Rücksicht auf die sich zunächst ergebende Schuldbeurteilung und eventuelle strafrechtliche Konsequenzen die Polizei zur Protokollierung des Schadensfalls hinzuzuziehen. Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.
- (2) Die schriftliche Schadensmeldung ist unverzüglich an das Personalwesen zu richten. Außerdem ist die Kfz-Versicherung unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Haftung

- (1) Der Mitarbeiter haftet für jeden Schaden, der bei Überlassung des Fahrzeugs an Dritte, sei es am Fahrzeug selbst oder im Zusammenhang mit der Kfz-Benutzung, entsteht, soweit er nicht durch die Versicherung abgedeckt ist. Dies gilt nicht für die Überlassung an den Ehegatten bzw. Lebenspartner, soweit dieser im selben Haushalt lebt.
- (2) Verschuldet der Mitarbeiter einen Unfall, und wird deshalb die Vollkaskoversicherung in Anspruch genommen, so trägt der Mitarbeiter die Selbstbeteiligung (zurzeit i.H.v. ... €). Soweit der Unfall nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde, macht der Arbeitgeber gegenüber dem Mitarbeiter keine Ansprüche wegen der folgenden Beitragserhöhung für die Kfz-Versicherung geltend.

§ 8 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen¹

Der durch die Überlassung entstehende geldwerte Vorteil ist entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung steuer- und sozialversicherungspflichtig. Demnach sind zurzeit (Abschn. 31 Abs. 9 Nr. 1 LStR) zu versteuern monatlich 1 % vom Bruttolistenpreis sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zusätzlich 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer.

§ 9 Beendigung der Überlassung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Überlassung des Fahrzeugs zu widerrufen, wenn²
 - a) der Mitarbeiter arbeitsunfähig wird und die Arbeitsunfähigkeit sechs Wochen übersteigt. Bei Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit wird dem Mitarbeiter das Dienstfahrzeug wieder überlassen.
 - b) der Mitarbeiter nach Ausspruch einer Kündigung von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt wird.
 - c) das Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Elternzeit, Wehrdienst etc.).
 - d) der Mitarbeiter grob oder wiederholt gegen die Pflichten aus dieser Dienstwagenüberlassungsregelung bzw. die Verkehrsvorschriften verstoßen hat.
- (2) Die Gebrauchsüberlassung endet automatisch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für den Fall des Widerrufs der Überlassung hat der Mitarbeiter den Dienstwagen unverzüglich, im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses spätestens am letzten Arbeitstag an den Arbeitgeber an ihrem Sitz in ... (einschließlich sämtlicher Schlüssel und Papiere, insbesondere des Fahrzeugscheins, ggf. Tankkarten, Zubehör etc.) herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht für den Mitarbeiter ist ausgeschlossen.
- (3) Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Fahrzeug gegen ein etwa gleichwertiges Modell auszutauschen.
- (4) Befindet sich das Fahrzeug zum Nutzungsende nicht in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden verkehrs- und betriebssicheren Zustand, gehen die erforderlichen Kosten zur Wiederherstellung zu Lasten des Mitarbeiters.

... [Ort], den ... [Datum]

... [Ort], den ... [Datum]

¹ Durch die in § 8 aufgenommene Regelung soll die Einzelnachweismethode ausgeschlossen werden, da diese bei der Lohnsteuerabführung einen erheblichen Mehraufwand für den Arbeitgeber verursacht.

² Die Gründe für den Widerruf der Gebrauchsüberlassung sollten konkret benannt werden. Eine allgemeine Formulierung, wie z.B. „die Gesellschaft ist berechtigt, die Nutzungsüberlassung jederzeit zu widerrufen“, könnte in einem Formularvertrag gegen die AGB-Normen der §§ 305 ff. BGB verstoßen.

[Name des Arbeitgebers]

Mitarbeiter